Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/12/7 LVwG-AV-1164/001-2018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.12.2018

Rechtssatznummer

5

Entscheidungsdatum

07.12.2018

Norm

WRG 1959 §138 Abs1 lita
WRG 1959 §138 Abs6
AVG 1991 §58 Abs1

Rechtssatz

Eine Erledigung mit der Anrede „Sehr geehrter Herr...“ und abschließend „freundlichen Grüßen“ ist schon aufgrund der äußeren Form nicht als Bescheid zu werden (vgl VwGH 92/12/0025, 92/03/0052, 92/01/0741).

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; gewässerpolizeilicher Auftrag; Verfahrensrecht; Bescheidqualität;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.1164.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at